

19.04.02**R - AS - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts**A. Problem und Ziel**

Der Entwurf soll die Umsetzung der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts auch im Bußgeldverfahren sicherstellen. Nach dieser Rechtsprechung bedürfen Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage, „aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang dieser Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben“ (BVerfGE 65, 1, 44). Daher ist die konkrete Bedeutung der mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) in die Strafprozessordnung eingeführten Regelungen zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, zur sonstigen Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke sowie zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien für das Ordnungswidrigkeitenverfahren näher zu bestimmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf bestimmt die Maßgaben, mit denen die vorstehend genannten Regelungen der Strafprozessordnung im Bußgeldverfahren anwendbar sind. Dabei trägt der Entwurf zum einen den technischen Besonderheiten des Bußgeldverfahrens gegenüber dem Strafverfahren Rechnung. Zum anderen wird der im Ordnungswidrigkeitengesetz bereits geltende Regelungsstandard im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fortgeschrieben.

Fristablauf: 31.05.02

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand löst das Vorhaben nicht aus.

2. Vollzugsaufwand

Da der Entwurf die für das Bußgeldverfahren ohnedies sinngemäß geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 nur konkretisiert, begründet das Vorhaben im Grundsatz keinen höheren Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau , insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht.

19.04.02

R - AS - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeiten-
verfahrensrechts**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

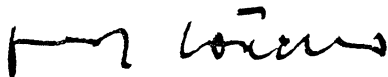
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da die Rechtspraxis dringend
konkrete Vorgaben für die Anwendung der seit dem 1. November 2000
geltenden Regelungen des Strafverfahrensrechtsänderungsgesetzes zur
Verwendung personenbezogener Daten im Bußgeldverfahren erwartet.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 31.05.02

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 49a die Angaben „§ 49b Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke“, „§ 49c Dateiregelungen“ und „§ 49d Mitteilungen bei Archivierung mittels Bild- und anderen Datenträgern“ eingefügt.

2. Dem § 46 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.“

3. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

“(1) Von Amts wegen dürfen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren den zuständigen Behörden und Gerichten übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Verfolgung von Straftaten oder von anderen Ordnungswidrigkeiten,
2. Entscheidungen in anderen Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen oder in Gnadensachen oder
3. sonstige Entscheidungen und Maßnahmen nach § 479 Abs. 2 der Strafprozessordnung;

gleiches gilt für die Behörden des Polizeidienstes, soweit dies die entsprechende Anwendung von § 478 Abs. 1 der Strafprozessordnung gestattet. § 479 Abs. 3 der Strafprozessordnung gilt sinngemäß.

(2) Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 4 jener Vorschrift in sinngemäßer Anwendung erfordern.

(3) Eine Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4.

c) In dem neuen Absatz 4 werden in Satz 1

aa) im einleitenden Satzteil die Wörter „personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind“ durch die Wörter „durch Verwaltungsbehörden sind zusätzlich“ und

bb) in Nummer 1 die Angabe „§§ 12, 13 und 16 bis 21“ durch die Angabe „§§ 12, 13, 16, 17 Nr. 2 bis 5 und §§ 18 bis 21“

ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt.

„(5) Für Übermittlungen von Amts wegen sind ferner die §§ 480 und 481 der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten. Eine Übermittlung entsprechend § 481 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung unterbleibt unter der Voraussetzung des Absatzes 3. Von § 482 der Strafprozessordnung ist nur Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, wobei die Mitteilung des Aktenzeichens auch an eine andere Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren veranlasst oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, erfolgt.“

4. Nach § 49a werden die folgenden §§ 49b, 49c und 49d eingefügt:

„§ 49b

**Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von
Daten für verfahrensübergreifende Zwecke**

Für die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahren für verfahrensübergreifende Zwecke gelten die §§ 474 bis 478, 480 und 481 der Strafprozessordnung sinngemäß, wobei

1. in § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung an die Stelle der Straftat die Ordnungswidrigkeit tritt,
2. in § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 480 und § 481 der Strafprozessordnung an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten,
3. in § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens treten und
4. in § 477 Abs. 3 Nr. 2 der Strafprozessordnung an die Stelle der Frist von zwei Jahren eine Frist von einem Jahr tritt.

§ 49c

Dateiregelungen

(1) Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien gelten vorbehaltlich besonderer Regelungen in anderen Gesetzen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf vorbehaltlich des Absatzes 3 nur bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden sowie den Behörden des Polizeidienstes erfolgen, soweit dies entsprechend den §§ 483, 484 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung zulässig ist; dabei treten an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens. Personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren dürfen auch verwendet werden, soweit es für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, für Zwecke künftiger Bußgeldverfahren ist unzulässig.

(3) Die Errichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei entsprechend § 486 der Strafprozessordnung für die in Absatz 2 genannten Stellen, die den Geschäftsbereichen verschiedener Bundes- oder Landesministerien angehören, ist nur zulässig, wenn sie zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist. Durch Rechtsverordnung sind festzulegen:

1. der Zweck der Datei,
2. die Arten der Daten, die in ihr verarbeitet werden dürfen,
3. die Stellen, die Daten in der gemeinsamen Datei verarbeiten dürfen und der Umfang der Verarbeitungsbefugnis sowie
4. die datenschutzrechtliche Verantwortung.

Einer Rechtsverordnung bedarf es nicht, wenn die Stellen derselben organisatorischen Einheit angehören. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung sind die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung jeweils auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(4) § 487 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten Daten nur den zuständigen Stellen für die in Absatz 2 genannten Zwecke sowie für Zwecke eines Gnadenverfahrens und der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldverfahren übermittelt werden dürfen; § 49a Abs. 3 gilt für Übermittlungen von Amts wegen entsprechend. § 487 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übermittlung erfolgen kann, soweit sie nach den §§ 49a und 49b aus den Akten erfolgen könnte.

(5) Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, dürfen die Fristen im Sinne von

1. § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung fünf Jahre,
 2. § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung zwei Jahre,
 3. § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Strafprozessordnung zwei Jahre, bei Jugendlichen ein Jahr
- nicht übersteigen.

§ 49d

Mitteilungen bei Archivierung mittels Bild- und anderen Datenträgern

Sind die Akten der Verwaltungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so kann Akteneinsicht durch Übermittlung eines Ausdrucks von dem Bild- oder anderen Datenträger erteilt werden; gleiches gilt für die Erteilung von Auskünften oder anderen Mitteilungen aus den Akten. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.“

5. § 69 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 147 der Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten.“

6. Dem § 133 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Dateien, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bestehen, ist § 49c erst ab dem [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens und Jahreszahl des folgenden Jahres] anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Strafverfolgung" die Wörter "sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 78 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I, S. 130), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [*einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel und Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 - (StVÄG 1999) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) werden in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere des Urteils vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.), in der Strafprozessordnung präzise Rechtsgrundlagen für die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit, für die Verwendung von personenbezogenen Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung geregelt. Das Gesetz ist in seinen Hauptteilen am 1. November 2000 in Kraft getreten.

Über die Generalverweisung in § 46 Abs. 1 OWiG sind diese Vorschriften grundsätzlich auch „sinngemäß“ auf das Bußgeldverfahren anwendbar. Zwar erfordert bereits diese sinngemäße Geltung, dass keine pauschale, sondern nur eine dem Wesen des Ordnungswidrigkeitenrechts angepasste Anwendung dieser Vorschriften möglich ist. So ist z.B. allgemein anerkannt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es erfordert, dass im Strafverfahren gewährte Eingriffsbefugnisse im Bußgeldverfahren – auch ohne explizite Regelung - nicht oder nur mit Einschränkungen zu gewähren sind (vgl. nur Rebmann/Roth/Hermann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl., § 46 Rdnr. 6 und 7; Karlsruher Kommentar-Lampe, OWiG, 2. Aufl. 2000, § 46 Rdnr. 12 m.w.N.).

Bereits im Interesse der Rechtsklarheit ist jedoch eine gesetzliche Festlegung des konkreten Umfangs der sinngemäßen Anwendung der durch das StVÄG neu geschaffenen Regelungen zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, zur sonstigen Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke sowie zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien geboten. Diese gesetzliche Konkretisierung dient zugleich der Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts auch im Bußgeldverfahren. Nach dieser Rechtsprechung bedürfen Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage, „aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang dieser Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben“ (BVerfGE 65, 1, 44).

Auch der Entwurf geht von der Regelvorgabe des § 46 Abs. 1 OWiG aus, dass die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung grundsätzlich sinngemäß Anwendung finden sollen. Im Hinblick auf die gegenüber dem Strafverfahren geringere Bedeutung des Bußgeldverfahrens soll dabei allerdings – entsprechend dem im Ordnungswidrigkeitengesetz bereits geltenden Regelungsstandard (vgl. insbesondere § 49a OWiG) – dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung teilweise mehr Raum als in den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung eingeräumt werden. Dies kommt vor allem in dreierlei Hinsicht zum Ausdruck:

- (1) Bei verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen soll das Datenschutzniveau des geltenden Rechts für alle Übermittlungszwecke beibehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Abwägungsklausel des geltenden Rechts (§ 49a Abs. 1 Satz 4 OWiG und § 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG), wonach eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 49a Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2; § 49c Abs. 4, Satz 1 2. Halbsatz OWiG-E).
- (2) Bei verfahrensübergreifenden Mitteilungen auf Ersuchen wird u.a. festgelegt, dass die aus Übermittlungsbefugnissen von Amts wegen für die Übermittlung auf Ersuchen abgeleiteten Befugnisse stets erfordern, dass die Übermittlungsbefugnisse von Amts wegen sich auf Informationen aus Bußgeldverfahren – und nicht etwa aus Strafverfahren – beziehen müssen. Damit wird verhindert, dass über die „Hintertür“ der Ersuchensregelungen die weitreichenderen Übermittlungsbefugnisse von Amts wegen in Bezug auf Daten aus Strafverfahren auf Daten aus Bußgeldverfahren übertragen werden (§ 49b Nr. 2 OWiG-E).
- (3) Bei der Errichtung von Dateien für Daten aus Bußgeldverfahren begrenzt der Entwurf u.a. den Umfang der Datenspeicherung für zukünftige Bußgeldverfahren und verkürzt die Überprüfungsfristen zur Löschung der Daten. Er bestimmt ferner, dass die Errichtung von gemeinsamen automatisierten Dateien für Stellen, die den Geschäftsbereichen verschiedener Bundes- oder Landesministerien unterliegen und nicht derselben organisatorischen Einheit angehören, nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung möglich ist (§ 49c Abs. 2 und 3 OWiG-E).

Andererseits sieht der Entwurf vor, eine möglichst umfassende Informationsübermittlung und –nutzung zwischen den Daten aus Bußgeldverfahren und denen aus Strafverfahren herzustellen. So sollen z.B. grundsätzlich sowohl Daten aus Bußgeldverfahren für Strafverfahrenszwecke als auch Daten aus Strafverfahren für Zwecke des Bußgeldverfahrens von Amts wegen übermittelt werden können, ebenso wie in Dateien gespeicherte Daten aus Bußgeldverfahren auch für die Verfolgung von

Straftaten verwendet werden können sollen (§ 49a Abs. 1, § 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E, § 479 Abs. 1 StPO).

Die entsprechenden, die Vorgaben des Achten Buchs der Strafprozessordnung modifizierenden OWiG-Bestimmungen werden - in Anlehnung an die Systematik des geltenden Rechts - im Zweiten Abschnitt (Allgemeine Verfahrensvorschriften) unmittelbar hinter § 49a OWiG, der bereits die verfahrensübergreifenden Übermittlung von Amts wegen regelt, durch zwei neue Paragraphen 49b und 49c eingefügt. Zusätzlich wird § 49a OWiG an die neuen StPO-Regelungen angepasst. Der Entwurf entscheidet sich damit in Fortführung der allgemeinen Regelung des § 46 Abs. 1 OWiG für eine Verweisung auf die Vorschriften der StPO und vermeidet dadurch eine vollständige und umfangreiche Neuregelung, die zudem einen zusätzlichen Einarbeitungs- und Umsetzungsbedarf begründet hätte. Dabei wird der Zugang zu den jeweiligen Regelungen der StPO durch die Untergliederung der Verweisungsregelungen des OWiG in drei selbständige Paragraphen in systematischer Hinsicht erleichtert.

In begrifflicher Hinsicht nimmt der Entwurf nicht die im Ersten und Zweiten Abschnitt des Achten Buches der StPO enthaltene Unterscheidung zwischen „Informationen“ und „Daten“ auf, sondern verwendet, soweit nicht wie in §§ 49a Abs. 5 und 49b Nr. 2 OWiG-E ein wörtliches Zitat der StPO geboten ist, einheitlich den Begriff „Daten“, da dies der bislang geltenden Terminologie in § 49a OWiG entspricht, aber auch der inzwischen vorherrschenden Begrifflichkeit in anderen Gesetzen (vgl. z.B. BDSG, §§ 12 ff. EGGVG, §§ 179 ff. StrafVollzG). Beim Begriff der „Datei“ orientiert sich der Entwurf an dem bei Inkrafttreten des StVÄG 1999 geltenden BDSG. Anders als das bisherige BDSG definiert das BDSG 2001 den Begriff der (automatisierten) Datei nicht mehr, sondern grenzt die „automatisierte Verarbeitung“ von der „nicht automatisierten Datei“ ab (§ 3 Abs. 2 BDSG). Eine Übernahme dieser neueren Begriffe hätte bei der Übertragung der Regelungen des StVÄG auf das OWiG jedoch einen umfangreichen Anpassungsbedarf begründet, der die Verständlichkeit der Regelungen erschwert hätte. Eine Anpassung der Begrifflichkeit war auch deshalb nicht geboten, da § 46 BDSG 2001 für fortgeltende Rechtsvorschriften des Bundes - wie z. B. die Regelungen des StVÄG - hinsichtlich der dort verwendeten Begriffe weiterhin eine Legaldefinition des Dateibegriffes enthält. An diese Definition kann auch der Entwurf anknüpfen, zumal dieser ohnehin nur die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BDSG 2001 über § 46 Abs. 1 OWiG im Bußgeldverfahren bereits geltenden Regelungen des StVÄG konkretisiert.

Zusätzlich zu den Regelungen betreffend das StVÄG enthält der Entwurf zwei weitere Ergänzungen des OWiG. Zum einen soll in § 46 Abs. 8 OWiG-E eine Verordnungsermächtigung eingestellt werden, die die im Entwurf eines Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes in § 191a Abs. 2 GVG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung auf den Bereich des Bußgeldverfahrens überträgt. Zum anderen soll in § 49d OWiG-E geregelt werden, wie bei Mitteilungen zu verfahren ist, wenn die Akte der Verwaltungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens auf einen Bild- oder Datenträger übertragen worden ist.

Die Neuregelungen der §§ 49a bis d OWiG-E gelten – wie das OWiG insgesamt – grundsätzlich für alle gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahren. Im Hinblick auf solche Bußgeldverfahren, die von den in § 35 SGB I genannten Stellen als Bußgeldbehörden durchgeführt werden, geht der Entwurf jedoch davon aus, dass sich die Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten weiterhin ausschließlich nach den abschließenden Vorgaben des 2. Kapitels des SGB X sowie den einzelnen Büchern des SGB bemisst (vgl. § 67b Abs. 1 SGB X). Dies gilt auch für solche Sozialdaten, die von dem Sozialleistungsträger als Bußgeldbehörde an andere Stellen – insbesondere nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid an Gerichte oder Staatsanwaltschaften – übermittelt werden, dem Sozialleistungsträger aber weiterhin bekannt sind; allein durch die Übermittlung ändert sich nichts daran, dass für den Sozialleistungsträger diese Daten weiterhin den Datenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuches unterliegen. Zu den besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die von den Regelungen des Entwurfs unberührt bleiben, gehören auch die Vorschriften zur Unterrichtung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, z.B. § 3 Abs. 2 und 3 SchwarzArbG, § 308 Abs. 3 SGB III, § 113 SGB IV, § 306 SGB V, § 321 SGB VI, § 211 SGB VII und § 18 AÜG (dies entspricht auch dem Regelungsinhalt des § 480 StPO i.V.m. § 49a Abs. 5 Satz 1, § 49b Nr. 2 OWiG-E und dem geltenden Recht, vgl. KK-Lampe, OWiG, 2. Aufl., § 49a Rdnr. 18).

Auf Regelungen zu den durch das StVÄG 1999 im Ersten und Zweiten Buch der StPO neu aufgenommenen Bestimmungen, insbesondere zur strafprozessualen Ermittlungstätigkeit, verzichtet der Entwurf bewusst, da deren Geltung oder Nichtgeltung für das Ordnungswidrigkeitenverfahren sich – wie bisher – bereits aus der nur „sinngemäßen“, insbesondere am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Anwendbarkeit der Strafverfahrensvorschriften ergibt. Er führt damit die Konzeption des § 46 OWiG fort, nur die StPO-Vorschriften von der Anwendbarkeit ausdrücklich auszunehmen, deren Anwendung zweifelhaft sein könnte und die von solcher Bedeutung

sind, dass eine klarstellende Regelung sachdienlich erscheint (Begründung zum E-GOWiG, BT-Drs. V/1269, S. 79; KK-Lampe, OWiG, 2. Aufl., § 46 Rdn. 2).

So ist anerkannt, dass – auch ohne explizite Regelung in § 46 OWiG – vor allem die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse der StPO, die generell auf Straftaten von erheblicher Bedeutung oder auf abschließend aufgezählte schwere Straftaten beschränkt sind, im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht anwendbar sind. In diesem Sinne werden u.a. als schlicht „nicht passend“ für das OWiG angesehen die Vorschriften zur Rasterfahndung (§§ 98a, 98b StPO), zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (§§ 100a, 100b StPO), zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO), zum Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110a bis 110e StPO), zur Einrichtung von Kontrollstellen (§ 111 StPO), zur Schleppnetz-fahndung (§ 163d StPO) und zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 163e StPO (vgl. RRH, OWiG, 3. Aufl., § 46 Rdnr. 7; Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 46 Rdnr. 8; Lemke, OWiG, § 46 Rdnr. 13).

Für die einzelnen durch das StVÄG 1999 eingeführten Änderungen im Ersten und Zweiten Buch der StPO kann auf der Grundlage der bisher von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze Folgendes bemerkt werden:

Die Nichtanwendbarkeit von § 131 StPO ergibt sich aus § 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG (Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 46 Rdnr. 12).

Die Ausschreibung entsprechend § 131a Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 131c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StPO wird nach § 46 Abs. 1 OWiG und in Fortführung der bereits de lege lata geltenden Grundsätze auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich möglich sein (ebenso Brodersen, NJW 2000, 2536, 2537):

Die grundsätzliche Zulässigkeit, Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen zu ergreifen, ist bereits im geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht anerkannt (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG sowie § 51 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 15 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 BVwZG). Im Hinblick auf die konkrete Ermittlungsmaßnahme wird auch in Zukunft die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips von besonderer Bedeutung sein (vgl. zur Ausschreibung zur Vollstreckung von Erziehungshaft Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 97 Rdnr. 4; RRH, OWiG, 3. Aufl., § 97 Rdnr. 7 sowie KK-Boujong, OWiG, 2. Aufl., § 97 Rdn. 9, wonach die Ausschreibung nur bei Erfolglosigkeit sonstiger Fahndungsmaßnahmen und hoher Haftdauer in Betracht kommt). Auch bei der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen wird jeweils genau zu prüfen sein,

ob diese Maßnahme im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs und die Bedeutung der Sache noch verhältnismäßig ist.

Die sinngemäße Anwendung von § 131a Abs. 2 StPO wird – insgesamt betrachtet – nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen: So scheidet die Ausschreibung eines Beschuldigten zur Sicherstellung eines Führerscheins insoweit aus, als im Ordnungswidrigkeitenverfahren eine vorläufige Sicherstellung – im Gegensatz zu § 111a StPO – nicht zulässig ist (KK-Wache, OWiG, 2. Aufl., vor § 53 Rdnr. 100; RRH, OWiG, 3. Aufl., § 46 Rdnr. 7). Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausschreibung zur Anfertigung einer DNA-Analyse, die im Bußgeldverfahren nicht erfolgen darf (vgl. § 46 Abs. 4 Satz 3 OWiG im Hinblick auf § 81e StPO; die Nichtanwendbarkeit von § 81g StPO, der u.a. auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung abstellt, folgt bereits aus § 46 Abs. 1 OWiG; s.o.). Die Ausschreibung zur erkennungsdienstlichen Behandlung kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn diese Behandlung selbst nach § 46 Abs. 1 OWiG zulässig ist. Maßnahmen nach § 81 b StPO können nach herrschender Auffassung – wenn überhaupt – aber allenfalls ganz ausnahmsweise erfolgen, um wegen einer besonders schweren Ordnungswidrigkeit die Identifizierung des Täters im konkreten Bußgeldverfahren zu ermöglichen (KK-Lampe, OWiG, 2. Aufl., § 46 Rdnr. 27; Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 46 Rdn. 32; RRH, OWiG, 3. Aufl., § 46 Rdn. 8 e). Grundsätzlich in Betracht kommt hingegen die Ausschreibung zur Identitätsfeststellung, da die Maßnahmen nach § 163b und 163c StPO über § 46 Abs. 1 OWiG auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich Anwendung finden. Da aufgrund des gegenüber Straftaten geringeren Gewichts von Ordnungswidrigkeiten bereits bei der Identitätsfeststellung selbst dem Übermaßverbot besonders Rechnung zu tragen ist (vgl. nur KK-Wache, OWiG, 2. Aufl., vor § 53 Rdnr. 140), muss dies auch für die diese Identitätsfeststellung erst ermöglichende Ausschreibung gelten.

Die §§ 131a Abs. 3 und 131b, jeweils in Verbindung mit § 131c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO, sind nicht anwendbar, da diese Eingriffsbefugnisse Straftaten von erheblicher Bedeutung erfordern (s.o.).

§ 147 Abs. 5 StPO zum Akteneinsichtsrecht des Verteidigers ist – wie auch der bisherige § 147 StPO – auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich anwendbar. In Fortführung der bislang vorherrschenden Auffassung wird sich die Frage der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Untersagung der anwaltlichen Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft an den für das Strafverfahrensrecht geltenden Regelungen orientieren, nun also an § 147 Abs. 5 StPO, während für die Überprüfung diesbezüglicher Entscheidungen der Verwaltungsbehörde weiterhin § 62 OWiG gelten wird (so zum bisherigen Recht Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 60 Rdnr. 54 a; RRH, OWiG, 3.

Aufl., § 60 Rdnr. 38 a; Lemke, OWiG, § 60 Rdnr. 42/43; KK-Lampe, OWiG, 2. Aufl., § 50 Rdnr. 4; KK-Bohnert, 2. Aufl., § 69 Rdnr. 78).

Die Neuregelung des § 147 Abs. 7 StPO (Akteneinsichtsrecht des Betroffenen) wird zwar im Verfahren der Verwaltungsbehörde grundsätzlich hinter § 49 Abs. 1 OWiG zurücktreten (§ 46 Abs. 1 OWiG), jedoch wird – wie dies schon bisher allgemein anerkannt war – § 147 StPO auf die konkrete Auslegung des § 49 Abs. 1 OWiG ausstrahlen. So ist es bereits de lege lata allgemeine Auffassung, dass auch bei § 49 Abs. 1 OWiG die Gefährdung des Untersuchungszweckes einer Akteneinsicht entgegensteht und dass dem Betroffenen auch Abschriften/Ablichtungen aus den Akten überlassen werden können (Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 49 Rdnr. 1 b und § 60 Rdnr. 55; RRH, OWiG, § 49 Rdnr. 1 a und 1 b; Lemke, OWiG, § 49 Rdnr. 2). In Zukunft wird auch die Zweckbindung nach § 147 Abs. 7 Satz 2 i. V. m § 477 Abs. 5 StPO sinngemäß anwendbar sein. Für das staatsanwaltschaftliche Zwischenverfahren wird § 147 Abs. 7 StPO mangels einer Spezialregelung in vollem Umfang sinngemäße Anwendung finden (und damit erstmals auch im Verfahren der Staatsanwaltschaft einen Anspruch auf pflichtgemäße Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht eröffnen; zur gegenteiligen Ansicht de lege lata vgl. Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 49 Rdnr. 1; RRH, OWiG, 3. Aufl., § 49 Rdnr. 1).

Die in § 160 Abs. 4 StPO erfolgte Klarstellung ist ebenfalls anwendbar, da der Grundsatz der datenschutzrechtlichen Sperrwirkung bereichsspezifischer Verwendungsbeschränkungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren ebenso gelten muss wie im Strafverfahren und das OWiG auch keine abweichende Spezialregelung beinhaltet.

Auch die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 Abs. 1 StPO kann im Ordnungswidrigkeitenverfahren sinngemäß angewandt werden. Der konkrete Umfang der Eingriffsbefugnisse der Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 2 OWiG) wird wiederum dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen haben (vgl. zum geltenden Recht nur Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 46 Rdnr. 9 und 10), wobei dies auch hier keiner expliziten Bestimmung bedarf.

Die Verwertungsregelung des § 161 Abs. 2 StPO wird hingegen nicht anwendbar sein, da der in Bezug genommene Art. 13 Abs. 5 GG die Verwendung der erlangten Erkenntnisse nur „zum Zwecke der Strafverfolgung“ gestattet, nicht aber zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO, der § 161 StPO im Hinblick auf die Ermittlungsbefugnisse der Polizei ergänzt, kann wiederum sinngemäß angewandt werden (§ 46 Abs. 1, § 53

Abs. 1 Satz 2 OWiG). Auch hier wird der konkrete Umfang der Ermittlungsbefugnisse jedoch zu berücksichtigen haben, dass der Vorwurf einer Straftat grundsätzlich schwerer wiegt als der einer Ordnungswidrigkeit (vgl. RRH, OWiG, 2. Aufl., § 53 Rdnr. 9, sowie Begründung zum Regierungsentwurf StVÄG, BT-Drs. 14/1484, S. 24, linke Spalte, wonach auch die von der Polizei um Auskunft ersuchte Behörde bei ihrer Entscheidung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat).

Für eine Anwendung der Eingriffsbefugnisse nach § 163f StPO (längerfristige Observation) ist im Ordnungswidrigkeitenverfahren kein Raum, da die Regelung bereits im Strafverfahren nur bei Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ gilt (s.o.).

Die Ergänzung von § 385 Abs. 3 StPO spielt für das OWiG keine Rolle, da die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren keine Anwendung finden (§ 46 Abs. 3 Satz 4 OWiG).

Die Neufassung des § 406e StPO (Folgeänderungen zur Regelung des Akteneinsichtsrechtes des Verteidigers, des Betroffenen und anderen Privatpersonen, § 147 Abs. 5 und 7, § 477 Abs. 5 und § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 StPO) gilt weiterhin sinngemäß auch im Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 3 Satz 4, zweiter Halbsatz OWiG).

Die Neufassung von § 456a StPO (Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung) ist für das OWiG ohne Bedeutung, da diese Vorschrift dort ohnedies nicht gilt (vgl. § 91 OWiG, der auf § 456a StPO nicht verweist; RRH, OWiG, 3. Aufl., § 91 Rdnr. 1).

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der Strafprozessordnung ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren). Unter diese Kompetenznorm fallen alle Regelungen über die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten durch die Gerichte. Auch das Verfahren der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist als gerichtliches Verfahren in diesem Sinne anzusehen, da es sich nicht um die verwaltungsmäßige Ausführungen von Bundesgesetzen handelt, sondern um Gesetzesanwendungen auf Unrechts- oder Pflichtwidrigkeitstatbestände (vgl. BVerfGE 4, 74, 92 f.). Dies gilt auch für die hier in Rede stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die ebenfalls das gerichtliche Verfahren im oben genannten Sinne regeln. Soweit der Entwurf Regelungen über die Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten, die für das Bußgeldverfahren erhoben worden sind, für Zwecke außerhalb dieses Verfahrens trifft und dabei zugleich das Ver-

waltungsverfahren von Behörden der Länder geregelt wird (vgl. § 49b OWiG-E i.V.m. § 477 Abs. 5 StPO), besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annex zu der materiell verstandenen Materie „gerichtliches Verfahren“ in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG (vgl. auch die Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz beim StVÄG 1999, BT-Drs. 14/1484, S. 18).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG.

Die bundesgesetzliche Regelung der Maßgaben, mit denen die datenschutzrechtlichen Regelungen des StVÄG 1999 auf das Bußgeldverfahren Anwendung finden, ist erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG, um die Einheitlichkeit des Verfahrensrechts in allen Ländern und damit die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu gewährleisten. Das Verfahrensrecht der Ordnungswidrigkeiten ist im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bundeseinheitlich geregelt. Die ergänzenden datenschutzrechtlichen Regelungen knüpfen an diese Rechtseinheit sowie an die bundeseinheitliche Regelung der gleichen Frage im Rahmen des Strafprozesses an. Nur so ist ein einheitlicher datenschutzrechtlicher Standard im gesamten Bundesgebiet zu sichern (vgl. auch hierzu BT-Drs. 14/1484, S. 19).

III. Finanzielle Auswirkungen

Das Vorhaben löst keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand aus.

Da der Entwurf die für das Bußgeldverfahren ohnedies sinngemäß geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 nur konkretisiert, begründet das Vorhaben im Grundsatz auch keinen höheren Vollzugsaufwand.

Falls durch die Maßgabenregelungen gegenüber einer unveränderten Anwendung der Vorgaben des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 Anpassungsaufwendungen entstehen, etwa weil bei den Dateiregelungen zusätzlicher Programmierungsaufwand entsteht, so dürfte es sich hierbei um begrenzte Aufwendungen handeln, die sich im Rahmen der regelmäßig anfallenden Pflege- und Aktualisierungsarbeiten bewegen.

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Der Änderungsbefehl bestimmt die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die neu einzufügenden Paragraphen 49b bis 49d OWiG-E.

Zu Nummer 2 (§ 46 Abs. 8)

Die Vorschrift dient dazu, die im Entwurf für ein „Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht“ vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung des § 191a Abs. 2 GVG-E auf das Bußgeldverfahren zu übertragen. Nach § 191a Abs. 1 GVG-E soll eine blinde oder sehbehinderte Person verlangen können, dass ihr für sie bestimmte gerichtliche Schriftstücke in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Nach § 191a Abs. 2 GVG-E soll durch Rechtsverordnung bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die genannten Schriftstücke der Person zugänglich gemacht werden sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

Über § 46 Abs. 1 OWiG ist bereits sichergestellt, dass die in § 191a Abs. 1 GVG-E enthaltene Regelung zugunsten sehbehinderter Menschen zur Zugänglichmachung von für sie bestimmten Schriftstücken in einer für sie wahrnehmbaren Form auch im Bußgeldverfahren sinngemäß gilt. Erfasst werden über § 46 Abs. 2 auch die Verwaltungsbehörden als Verfolgungsbehörden, da § 191a Abs. 1 GVG-E – ebenso wie dies für vergleichbare Fälle im GVG anerkannt ist – auch für die Staatsanwaltschaften anwendbar ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BR-Drs. 152/02) enthält für Verwaltungsbehörden, die nicht Bußgeldbehörden sind, vergleichbare Regelungen. Der vorgesehene neue Absatz 8 ist erforderlich, um die in § 191a Abs. 2 GVG enthaltene Verordnungsermächtigung auf den Bereich des Bußgeldverfahrens auszudehnen; die Generalverweisungen in § 46 Abs. 1 und Abs. 2 genügen hierzu nicht.

Zu Nummer 3 (§ 49a OWiG)

Mit den vorgesehenen Ergänzungen soll vor allem die für Übermittlungen von Amts wegen zentrale Vorschrift des § 479 StPO in § 49a OWiG integriert wer-

den, ebenso wie die Übermittlungsregelung des § 17 Nr. 1 EGGVG. Außerdem soll auch die Anwendbarkeit der weiteren StPO-Vorschriften, die sich (auch) auf eine Übermittlung von Amts wegen beziehen, auf das Bußgeldverfahren zugeschnitten konkretisiert werden. Damit dient die Regelung zugleich der Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 49a OWiG, den neuen StPO-Vorschriften (insbesondere §§ 479, 480, 481 und 482 StPO) sowie den §§ 12 ff. EGGVG, insbes. § 17 Nr. 1 EGGVG.

Zu Buchstabe a (§ 49a Abs. 1 bis 3 OWiG-E)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt von § 479 StPO auf der Basis des bisherigen § 49a Abs. 1 Satz 1 OWiG und verdrängt zugleich für Daten aus Bußgeldverfahren als bereichsspezifische Sonderregelung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG die Vorschrift des § 17 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG.

Die unmittelbare Übernahme des Regelungsinhalts von § 479 StPO und § 17 Nr. 1 EGGVG dient der Rechtsklarheit, da somit die wesentlichen Bestimmungen für die verfahrensübergreifenden Übermittlungen von Amts wegen in § 49a OWiG zusammengefasst geregelt werden.

Da Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz keine Verweisungsregelung ist, sondern eigenständig die Übermittlungsbefugnisse regelt, werden – wie in der geltenden Fassung des § 49a Abs. 1 OWiG – die übermittlungsbefugten Stellen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde) einzeln genannt. Auf eine detailliertere Aufzählung der Adressaten wird weiterhin verzichtet, da sich bereits aus der genauen Angabe der zulässigen Übermittlungszwecke ergibt, dass die Daten nur den für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden und Gerichten übermittelt werden dürfen, hier also den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen zuständigen Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, den nach § 53 tätigen Behörden des Polizeidienstes, ferner den für Gnadensachen zuständigen Stellen sowie den für die Strafverfolgung und Entscheidungen und Maßnahmen nach § 479 Abs. 2 StPO zuständigen Staatsanwaltschaften, Strafgerichten und Behörden. Dies entspricht auch der Regelungssystematik vergleichbarer Übermittlungsregelungen (z.B. § 10 Abs. 2 BKAG, § 17 EGGVG).

Satz 1 1. Halbsatz Nummer 1 eröffnet neben der Zulässigkeit der Informationsübermittlung von Amts wegen für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrig-

keiten – wie § 17 Abs. Nr. 1 EGGVG - auch die Möglichkeit, im Bußgeldverfahren gewonnene Daten auch für Zwecke der Strafverfolgung den zuständigen Behörden zu übermitteln. Dies kann z.B. notwendig sein, wenn eine für die Verfolgung und Ahndung zuständige Verwaltungsbehörde erkennt, dass die in einem Bußgeldverfahren angefallenen Erkenntnisse auch für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich sind. Außerdem soll im Gesetzestext durch das Wort „anderen“ – ebenso wie bei der nachfolgenden Nr. 2 – nochmals verdeutlicht werden, dass die Vorschrift nicht verfahrensinterne Übermittlungen betrifft, sondern solche, die sich auf andere Bußgeldsachen beziehen (vgl. Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 49a Rdnr. 19).

Nummer 2 entspricht dem geltenden § 49a Abs. 1 Satz 1 OWiG, wobei zur redaktionellen Klarstellung der bisherige, zu enge Begriff „Bußgeldbescheide“ durch „Bußgeldentscheidungen“ ersetzt wird (vgl. Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 49a Rdnr. 19).

Nummer 3 eröffnet zusätzlich auch die Möglichkeit der Übermittlung von Daten aus Bußgeldverfahren für die in § 479 Abs. 2 StPO genannten Maßnahmen und Entscheidungen im Hinblick auf Strafverfahren einschließlich der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs. Auch wenn solche Daten für derartige Maßnahmen und Entscheidungen häufig nicht erforderlich sein werden, soll doch deren Übermittlung für die Fälle, in denen die Weitergabe aus Sicht der übermittelnden Stelle ausnahmsweise doch erforderlich ist, nicht ausgeschlossen werden. So können z.B. auch in einem Bußgeldverfahren Vermögenswerte bekannt werden, die für die Vollstreckung einer Geldstrafe von Bedeutung sind (vgl. BT-Drs. 13/4709, S. 22, linke Spalte, zur parallelen Regelung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG). Zugleich entspricht die Regelung damit spiegelbildlich § 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO, der die Übermittlung von Daten aus Strafverfahren auch für Entscheidungen in Bußgeldsachen eröffnet.

Satz 1 2. Halbsatz eröffnet auch den Behörden des Polizeidienstes soweit diese nicht selbst Verfolgungsbehörde und deshalb bereits von Halbsatz 1 erfasst sind, sondern nach § 53 als deren Ermittlungsorgan tätig werden, die Möglichkeit der Übermittlung. Eines ausdrücklichen Hinweises im Gesetzeswortlaut darauf, dass die Behörden des Polizeidienstes nur erfasst werden, soweit sie in ihrer Tätigkeit nach § 53 betroffen sind, bedurfte es dabei nicht. Diese Beschränkung ergibt sich vielmehr bereits daraus, dass soweit das OWiG von Behörden oder Beamten des Polizeidienstes bzw. der Polizei spricht, dies stets im Zusammenhang mit

deren Tätigwerden im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geschieht (vgl. §§ 39, 53, 57, 58, 63 OWiG).

Mit der Einbeziehung der Behörden des Polizeidienstes reicht der Anwendungsbereich des § 49a OWiG-E über den des bisherigen § 49a OWiG, der die Polizeibehörden nur erfasste, soweit sie als Verfolgungsbehörde tätig waren, hinaus. Diese Erweiterung ergibt sich aus der Grundentscheidung des Entwurfs die Regelungen des OWiG nach den entsprechenden Regelungen des StVÄG auszurichten. Den Polizeibehörden stehen nach dem StVÄG in ihrer der Stellung nach § 53 OWiG entsprechenden Funktion als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren die Übermittlungsbefugnisse des § 479 StPO zu. Diese berechtigen sie nach Maßgabe des § 479 Abs. 3 in Verbindung mit § 478 Abs. 1 Satz 5 StPO auch zur unmittelbaren Übermittlung von Amts wegen an andere Behörden des Polizeidienstes, ohne dass es hierzu einer Entscheidung des Gerichts oder einer Entscheidung oder Ermächtigung durch die Staatsanwaltschaft nach § 478 Abs. 1 Satz 1 bis 3 StPO bedarf. Diese Regelung des Strafverfahrensrechts wird mit Satz 1 2. Halbsatz in das Ordnungswidrigkeitenrecht übernommen.

Satz 2 erklärt § 479 Abs. 3 StPO für sinngemäß anwendbar, da die dort in Bezug genommenen Vorschriften der StPO auch für Übermittlungen von Amts wegen aus Bußgeldverfahren grundsätzlich Sinn machen. Zwar kann z.B. § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO in Bußgeldverfahren keine praktische Relevanz haben (vgl. Einzelbegründung zu § 49b Nr. 3 und 4 OWiG-E), anders ist dies aber bei der Verwendungsbeschränkungsregelung in § 477 Abs. 5 StPO sowie im Hinblick auf § 478 Abs. 1 und 2 StPO (zur sinngemäßen Anwendung von § 478 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO vgl. bereits Satz 1 2. Halbsatz). Dass bei der sinngemäße Anwendbarkeit von § 479 Abs. 2 Satz 1 StPO an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die des Bußgeldverfahrens treten, ergibt sich aus § 49b Nr. 3 OWiG-E.

Um die Koppelung von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden und die gegenseitige Informationsübermittlung zwischen den unterschiedlichen Verfahrensarten zu gewährleisten, sieht der Entwurf darüber hinaus eine spiegelbildliche Ergänzung des § 479 Abs. 1 StPO durch Artikel 2 vor (*im Einzelnen siehe dortige Begründung*).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem geltenden § 49a Abs. 1 Satz 2 und 3 OWiG, wobei u. a. das bisherige Wort „nur“ gestrichen wurde, da

es zu der Fehlannahme verleiten könnte, es handele sich um eine abschließende Regelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen. Wie dies bereits für das geltende Rechts anerkannt ist (vgl. KK-Lamp4e, OWiG, 2. Aufl., § 49a Rdnr. 19 a.E.), gelten für Staatsanwaltschaft und Gericht ergänzend zu den Übermittlungsregelungen des § 49a OWiG unmittelbar auch die Vorschriften der §§ 12 ff. EGGVG, wie dies auch ausdrücklich für Verwaltungsbehörden in § 49a Abs. 2 (nach dem Entwurf zukünftig in § 49a Abs. 4) bestimmt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 49a Abs. 1 Satz 4 OWiG. Aufgrund der Regelung in mehreren Absätzen wird explizit die Geltung der Abwägungsklausel für alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Übermittlungen bestimmt. Inhaltlich entspricht dies der bislang geltenden Rechtslage, weil auch für Übermittlungen nach § 17 Nr. 1 EGGVG gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 diese Abwägungsvorschrift zu beachten ist. Gründe, hinter diesen bisherigen Datenschutzstandard zurückzufallen, sind nicht ersichtlich. Wie bisher wird diese Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes u.a. bedeuten, dass Daten aus Bußgeldverfahren in der Regel erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers ausreicht (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf JuMiG, BT-Drs.13/4709; S. 21, rechte Spalte; Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 49a Rdnr. 22).

Zu den Buchstaben b und c (§ 49a Abs. 4 OWiG-E)

Die Änderungen im neuen **Absatz 4** (bisher Absatz 2) sind rein redaktioneller Natur: Die Änderung im Einleitungssatz dient vorrangig der Straffung, da sich bereits aus der systematischen Stellung der Regelung ergibt, dass sie die Übermittlung „personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren“ betrifft. Die Änderung in Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, dass § 17 Nr. 1 EGGVG nun durch die bereichsspezifische Sonderregelung des § 49a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG-E verdrängt wird (*siehe bereits Begründung zu Absatz 1*).

Zu Buchstabe d (§ 49a Absatz 5 OWiG-E)

Absatz 5 konkretisiert die sinngemäße Anwendung der §§ 480 bis 482 StPO für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Bußgeldverfahren von Amts wegen.

Satz 1 berücksichtigt zunächst, dass die §§ 480 und 481 Abs. 1 Satz 2 StPO sowohl Übermittlungen von Amts wegen als auch auf Ersuchen erfassen. Aufgrund der an die geltende Rechtslage (§ 49a OWiG) anknüpfenden Systematik dieses Entwurfs, Übermittlungen von Amts wegen und auf Ersuchen zu unterscheiden, wird daher sowohl in § 49a als auch im neuen § 49b OWiG-E (dort § 49b Nr. 2 OWiG-E) bestimmt, was die sinngemäße Anwendbarkeit dieser Vorschriften im Bußgeldverfahren konkret bedeutet: Satz 1 stellt hierbei, wie auch § 49b Nr. 2 OWiG-E klar, dass die besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus *Bußgeldverfahren* anordnen oder erlauben müssen. Dass die nach den §§ 480 und 481 Abs. 1 Satz 2 StPO ggf. der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde eingeräumte Übermittlungsbefugnis im Bußgeldverfahren gleichermaßen für die Verwaltungsbehörde gilt, ergibt sich bereits aus § 46 Abs. 2 StPO.

Satz 2 macht für die Übermittlung entsprechend § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO zusätzlich die Vorgabe, dass die Abwägungsklausel des § 49a Abs. 3 OWiG-E zu beachten ist, also personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren von Amts wegen an die Polizei zur dortigen präventiven Verwendung (ausnahmsweise) dann nicht übermittelt werden dürfen, wenn für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Auch der derzeit geltende § 17 Nr. 3 bis 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG gestattet eine Übermittlung von Amts wegen zur Gefahrenabwehr nur unter dem Vorbehalt dieser Abwägungsklausel, abgesehen davon, dass § 17 Nr. 3 bis 5 EGGVG eine Übermittlung nur unter den dort zusätzlich genannten Voraussetzungen ermöglicht. Soweit sich die polizeirechtlichen Verwendungsregelung entsprechend § 481 Abs. 1 Satz 1 StPO nur auf Erkenntnisse aus Strafverfahren beziehen, bleibt es für die Übermittlungen von Amts wegen ohnedies bei dieser subsidiär eingreifenden Rechtsgrundlage des EGGVG. Im übrigen weisen Übermittlungen von Amts wegen an die Polizei für präventive Zwecke Ähnlichkeiten zu der vorrangig ebenfalls präventiven Zwecken dienenden Informationsweitergabe nach dem geltenden § 49a Abs. 2 OWiG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 EGGVG auf, die ebenfalls dem Vorbehalt dieser Abwägungsklausel unterliegt. Dass die Anwendung der Abwägungsklausel auf Übermittlungen von Amts wegen begrenzt wird, entspricht dem Grundsatz, dass bei Übermittlungen auf Ersuchen, jedenfalls bei Übermittlungen an öffentliche Stellen, die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung grundsätzlich der Empfänger trägt (vgl. § 477 Abs. 4, § 487 Abs. 3, 488 Abs. 3 StPO, § 15 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Satz 3 konkretisiert die sinngemäße Anwendbarkeit von § 482 Abs. 1 StPO dahin, dass nach Abgabe der Akten durch die Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft oder durch die Verwaltungsbehörde an die für die Verfolgung und Ahndung zuständige Verwaltungsbehörde (dies folgt wiederum bereits aus § 46 Abs. 2 OWiG) die nunmehr zuständige Behörde der abgebenden Stelle ihr Aktenzeichen mitteilt, das für Auskunftersuchen und sonstige Rückfragen das primäre Such- und Zuordnungskriterium darstellt. Die Regelung ergänzt damit § 49a Abs. 2 (nach dem Entwurf Abs. 4) Satz 2 OWiG, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darüber hinaus die Verwaltungsbehörde über den Ausgang des Verfahrens von sich aus unterrichten kann. Die Formulierung „das Bußgeldverfahren veranlasst oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat“ (statt der in § 482 Abs. 1 StPO verwandten Formulierung: „die mit der Angelegenheit befasst war“) stellt eine Anpassung an den Wortlaut dieser Regelung dar.

Ausgeschlossen wird die sinngemäße Anwendung von § 482 Abs. 2 bis 4 StPO. Die dort vorgesehene Pflicht zur automatischen Mitteilung an die Polizei passt nicht für das Bußgeldverfahren, in dem sie wegen seines Massencharakters zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen würde. Wie vorstehend erläutert, bestimmt § 49a Abs. 2 (nach dem Entwurf Abs. 4) Satz 2 OWiG bereits, unter welchen Voraussetzungen die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde die Verwaltungsbehörde über den Ausgang des Verfahrens von sich aus unterrichten kann. Die Unanwendbarkeit von § 482 Abs. 2 StPO entspricht im übrigen auch dem Regelungsgedanken des § 482 Abs. 3 StPO, wonach bei leichteren Delikten im Bereich der Verkehrsstraftaten keine Benachrichtigung von Amts wegen erfolgt (vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf JuMiG, BT-Drs. 13/4709, S. 37). Zur Klarstellung soll jedoch die Nichtgeltung ausdrücklich normiert werden. Im übrigen verbleibt es für die Verwaltungsbehörde bei der Möglichkeit, mit Hilfe des nach Satz 1 mitgeteilten Aktenzeichens die erforderlichen Daten im Wege der Akteneinsicht oder Aktenauskunft entsprechend § 474 StPO zu erhalten.

Die aufgezeigten Sachzusammenhänge zu § 49a Abs. 2 (nach dem Entwurf Abs. 4) Satz 2 OWiG sind auch der Grund dafür, warum Satz 2 in § 49a OWiG-E eingestellt werden soll, obwohl die Vorschrift nicht mehr „verfahrensübergreifende“ Mitteilungen betrifft.

Zu Nummer 4 (§§ 49b bis 49d OWiG)

Die neuen §§ 49b und 49c konkretisieren die – im Grundsatz bereits aus § 46 Abs. 1 OWiG folgende - sinngemäße Anwendbarkeit der Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Achten Buches StPO für Daten aus Bußgeldverfahren. § 49b normiert die Anwendbarkeit der StPO-Bestimmungen über verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen sowie über die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, während § 49c die Anwendbarkeit der Dateiregelungen des Zweiten Abschnitts des Achten Buches StPO bestimmt. § 49d regelt das Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen, wenn die Akten der Verwaltungsbehörde zum Zweck der Archivierung in einer die Urschrift ersetzenden Weise auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen wurden.

Zu § 49b (Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke)

Der neue § 49b bestimmt für das Bußgeldverfahren die (wenigen) Maßgaben für die sinngemäße Anwendung der im Ersten Abschnitt des neuen Achten Buches der StPO geregelten Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke.

Diese weitgehende Parallelität von StPO und OWiG entspricht auch der bisherigen Rechtslage, da nach Nr. 296 RiStBV die Nr. 182 ff. RiStBV, die bis zum StVÄG die wesentliche Grundlage für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht waren (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf StVÄG 1999, BT-Drs. 14/1484, S. 17, rechte Spalte), für das Bußgeldverfahren sinngemäß galten.

Der Einleitungssatz konkretisiert zunächst die Generalverweisung des § 46 Abs. 1 OWiG, in dem die im Bußgeldverfahren anwendbaren Vorschriften – entsprechend der Regelungssystematik anderer Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (vgl. §§ 85, 91 OWiG) - im Einzelnen benannt werden. Nicht genannt werden aus dem Ersten Abschnitt des Achten Buches der StPO die §§ 479, 482 StPO, da diese Mitteilungen von Amts wegen betreffen, deren Anwendbarkeit bereits in § 49a OWiG-E bestimmt wird. Genannt werden jedoch § 480 und § 481 StPO, da diese *auch* Mitteilungen auf Ersuchen betreffen (*siehe bereits Begründung zu § 49a Abs. 5 Satz 1 OWiG-E*), wobei die sinngemäße Anwendung von § 481 StPO auch die verfahrensübergreifende Verwendung von

Daten aus Bußgeldverfahren zu (präventiven) Zwecken nach Maßgabe der Polizeigesetze eröffnet.

Unmittelbar aus § 474 Abs. 1 StPO ergibt sich bereits, dass das generelle Akteneinsichtsrecht von Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden zum Zwecke der Rechtspflege auch für Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum StVÄG 1999, BT-Drs. 14/1484, S. 26, linke Spalte).

Nummer 1 stellt klar, dass es bei der sinngemäßen Anwendbarkeit von § 474 Abs. 2 Nr. 1 StPO um Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit gehen muss.

Nummer 2 stellt klar, dass sowohl bei § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 als auch bei § 480 und § 481 StPO sich die spezialgesetzlichen Befugnisse auf die Übermittlung und Verwendung von Daten aus *Bußgeldverfahren* beziehen müssen (*siehe bereits § 49a Abs. 5 Satz 1 OWiG-E und die dortige Begründung*)

Bei den entsprechend § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO vorausgesetzten besonderen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren von Amts wegen kommen - wie auch im Strafverfahrensbereich (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf StVÄG 1999, BT-Drs. 14/1484, S. 26, linke Spalte) – vom Ausgangspunkt her insbesondere die §§ 12 ff. EGGVG in Betracht. Da die Anwendbarkeit der §§ 12 ff. EGGVG auf Bußgeldverfahren durch § 49a OWiG konkretisiert wird, sind die dortigen Beschränkungen, namentlich die des § 49a Abs. 2 (bislang Abs. 1 Satz 2 und 3) und Abs. 3 OWiG-E (bislang Abs. 1 Satz 4), zu beachten. Ist also für die ersuchte Behörde z.B. erkennbar, dass (auch) nach Erlass der Maßnahme (z.B. einer Genehmigungserteilung) eine Informationsübermittlung von Amts wegen zu unterbleiben hätte, da die Tat nicht geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die Wahrnehmung der Rechte aus dieser Genehmigung hervorzurufen, muss auch die Übermittlung auf Ersuchen entsprechend § 474 Abs. 2 Nr. 3 StPO unterbleiben, da es sich dann um keine Maßnahme handelt, „nach deren Erlass aufgrund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren an diese Stelle übermittelt werden dürften“. Zusätzliche Einschränkungen sind hingegen bei der Informationsweitergabe entsprechend § 474 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO nicht erforderlich, da es unverständlich wäre, wenn die Informationsübermittlung auf Ersuchen engeren Voraussetzungen unterläge als die Übermittlung von Amts wegen.

Die Nummern 3 und 4 konkretisieren die Anwendbarkeit von § 477 StPO. Nummer 3 stellt klar, dass bei der Anwendung von § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens treten. Nummer 4 halbiert – ähnlich wie dies § 49c Abs. 6 OWiG-E für die Überprüfungsfristen zur Löschung von Dateidaten vorsieht - die Frist des § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO, um auch hier dem Grundsatz Rechnung zu tragen, aufgrund der geringeren Schwere von Ordnungswidrigkeiten nur in engerem Umfang Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuzulassen. Keiner ausdrücklichen Bestimmung bedarf es, dass § 477 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO nicht anwendbar ist, da bereits die dort erwähnten Ermittlungsmaßnahmen, die Straftaten von erheblicher Bedeutung voraussetzen, im Bußgeldverfahren nicht in Betracht kommen (*siehe Allgemeiner Teil der Begründung*).

Im übrigen ergibt sich die konkrete Bedeutung einer nur sinngemäßen Anwendbarkeit der § 474 ff. StPO im Bußgeldverfahren bereits unmittelbar aus dem Sachzusammenhang, ohne dass dies eine zusätzliche Regelung im Gesetzestext erfordert. So bedarf es für die sinngemäße Anwendung der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 StPO keiner expliziten Vorgabe, dass im Zwischenverfahren nach Einspruch die Staatsanwaltschaft für die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zuständig ist. Bereits nach geltendem Recht ist für die wortgleiche Zuständigkeitsregelung in § 406e Abs. 4 Satz 1 StPO anerkannt, dass gemäß § 46 Abs. 1 und 2 und § 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG im Zwischenverfahren die Staatsanwaltschaft zuständig ist, solange sie die Aufgaben der Verfolgungsbehörde wahrnimmt, während die Verwaltungsbehörde bis zum Zwischenverfahren und wieder nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sowie das Amtsgericht nach Übersendung der Akten an dieses zuständig sind (vgl. nur Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 60 Rdnr. 54 und § 46 Rdnr. 20 g; RRH, OWiG, 3. Aufl., § 60 Rdnr. 38 a; KK-Lampe, OWiG, 2. Aufl., § 47 Rdnr. 47 f).

Zu § 49c (Dateiregelungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, parallel zu § 49b Satz 1 OWiG-E, nochmals explizit die grundsätzliche sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 483 bis 491 StPO im Hinblick auf Bußgeldverfahren.

Diese Anwendbarkeit gilt damit auch für den Auskunftsanspruch des datenschutzrechtlich „Betroffenen“ *aus Dateien* entsprechend § 491 StPO in Verbindung mit § 19 BDSG, wobei die Regelung - wie im Bereich des Strafverfahrens - nicht für Verfahrensbeteiligte und für Auskünfte und Akteneinsicht entsprechend § 475 StPO gilt (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf StVÄG 1999, BT-Drs. 14/1484, S. 35 und S. 48, linke Spalte). Die in § 491 Abs. 2 StPO enthaltenen Einschränkungen bei der Auskunftserteilung gegenüber § 19 BDSG (Untersuchungszweck „könnte“ gefährdet werden; keine „überwiegenden schutzwürdigen Interessen Dritter“) dürften in der Praxis – ebenso wie bei der wortgleichen Regelung des § 147 Abs. 7 Satz 1 StPO - nicht zu Anwendungsschwierigkeiten führen, da die notwendige Abwägung bei der Auskunftserteilung ohnedies der geringeren Bedeutung eines Bußgeldverfahrens Rechnung tragen müssen und daher z.B. an die bloße Möglichkeit der Gefährdung des Untersuchungszweckes im Bußgeldverfahren oftmals strengere Anforderungen zu stellen sein werden als in einem Strafverfahren.

Die Errichtung zentraler Dateien auf Bundes- oder auf Landesebene, in denen Datenbestände mehrerer Stellen bei einer Stelle zusammengeführt und der so gewonnene Gesamtbestand von Daten über diese Stelle den übermittelnden bzw. eingebenden oder auch anderen Stellen zugänglich gemacht werden kann, kann nicht auf § 49c OWiG gestützt werden. Durch die Anknüpfung dieser Vorschrift an die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der StPO können nach ihr nur diejenigen Dateien und Verfahren im Bereich des Bußgeldverfahrens eingerichtet werden, die im Strafverfahren nach den §§ 483 bis 491 StPO zulässig sind; dort werden zentrale Dateien aber nicht geregelt. § 49c OWiG-E kann daher insbesondere keine Rechtsgrundlage für ein zentrales Register vergleichbar dem in den §§ 492 ff StPO geregelten länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister für Daten aus Bußgeldverfahren sein (vgl. auch § 46 Abs. 3 Satz 4 OWiG). Soweit derartige zentrale Register auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften errichtet wurden, wie z. B. das Verkehrszentralregister aufgrund der Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes oder das Gewerbezentralregister aufgrund der Bestimmungen der Gewerbeordnung, oder noch errichtet werden, kommt dem ausdrücklichen Vorbehalt in Absatz 1 zu Gunsten besonderer spezialgesetzlicher Regelungen nur deklaratorische Bedeutung zu. Weitere Beispiele für spezialgesetzliche Sonderregelungen enthalten § 11 Binnenschiffahrtsaufgabengesetz und § 16 Güterkraftverkehrsgesetz sowie § 8 des Entwurfs eines Zollfahndungsdienstgesetzes (BT-Drs. 14/8007 neu). Soweit derartige Bestimmungen, wie dies etwa im Hinblick auf das

Verkehrszentralregister anerkannt ist, für den Bundes- und Landesbereich abschließenden Charakter haben, bedeutet der Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen, dass auch dieses Konkurrenzverhältnis durch § 49c OWiG-E nicht verändert wird. Darauf, dass die Regelungen der §§ 49a bis § 49c OWiG-E insgesamt für Sozialdaten, auch soweit es sich um Daten aus Bußgeldverfahren handelt, keine Geltung haben, wurde bereits vorstehend unter Punkt A. Allgemeines hingewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die für die Errichtung von Dateien befugten Stellen sowie die Errichtungszwecke und den Datenumfang.

Nach Satz 1 besteht - abgesehen von den sich aus Absatz 4 ergebenden Möglichkeiten - die Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien nur bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden. Erfasst sind auch die nach § 53 tätigen Behörden des Polizeidienstes, deren Einbeziehung in den Regelungsbereich des § 49c OWiG-E auf den gleichen Überlegungen wie ihre Einbeziehung im Rahmen des § 49a OWiG-E beruht.

Bei den zulässigen Zwecken stellt der letzte Halbsatz klar, dass sich die Erforderlichkeit und damit die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung entsprechend den §§ 483, 484 Abs. 1, auch in Verbindung mit 485 StPO, nach den Zwecken des Bußgeldverfahrens bzw. anderer oder künftiger Bußgeldverfahren richtet. Aus dem Verweis nur auf § 484 Abs. 1 StPO ergibt sich, dass der Datenumfang für die Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke zukünftiger Bußgeldverfahren auf sogenannte Aktenhinweissysteme begrenzt wird. Die Speicherung weiterer personenbezogener Daten wird ausgeschlossen. Angesichts der geringeren Schwere von Ordnungswidrigkeiten erscheint eine solche Speicherung, die nach § 484 Abs. 2 und 3 StPO selbst für Zwecke künftiger Strafverfahren nur beim Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erlaubt ist, unverhältnismäßig. Eines Verweises auf § 484 Abs. 4 StPO bedurfte es nicht, da es sich bei dieser Bestimmung der StPO nicht um eine Regelung der Verwendungszwecke, sondern um eine Kollisionsregel handelt. Als solche ist sie bereits über § 49c Abs. 1 OWiG-E entsprechend anwendbar. Aus dem Verweis auf § 485 folgt, dass Speicherung, Veränderung und Nutzung auch zulässig sind, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Bei der gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften ist zu be-

achten, dass die §§ 483 ff StPO hinsichtlich der nach ihnen jeweils zur Speicherung, Veränderung und Nutzung befugten Stellen differenzieren, wobei aber die Aufzählung der Stellen in § 483 Abs. 1 StPO alle Stellen umfasst, denen innerhalb des Abschnitts überhaupt Befugnisse eingeräumt werden. Dem entspricht Abs. 2 des Entwurfs, weshalb die dort genannten Stellen in ihrer Gesamtheit an die Stelle aller in § 483 Abs. 1 StPO genannten Stellen treten. Spricht eine nach Absatz 1 entsprechend anwendbare Vorschrift wie z. B. § 488 StPO also von „den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen“ gilt sie entsprechend für alle Stellen des Absatzes 2. Spricht eine entsprechend anzuwendende Vorschrift wie § 484 Abs. 1 StPO hingegen (nur) von den „Strafverfolgungsbehörden“ und damit einem Teil der in § 483 Abs. 1 genannten Stellen, ist bei ihrer entsprechenden Anwendung zu beachten, dass der Begriff der Strafverfolgungsbehörden durch die Begriffe „Staatsanwaltschaft“, „Verwaltungsbehörde“ und „Behörde des Polizeidienstes“ ersetzt wurde. Damit ist die Speicherung für Zwecke zukünftiger (Bußgeld-) Verfahren bei Gerichten und Vollstreckungsbehörden auch nach dem § 49c O-WiG-E nicht zulässig.

Satz 2 gestattet die Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahrensdateien auch zum Zweck der Verfolgung von Straftaten, soweit die Erforderlichkeit hierfür dargelegt wird.

Satz 3 schließt – wiederum in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - die nach § 484 StPO mögliche Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten generell für die Fälle aus, in denen diese Daten zur Tatzeit strafunmündige Personen betreffen.

Zu Absatz 3

Satz 1 und Satz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Frage der Erforderlichkeit der Errichtung gemeinsamer automatisierter Dateien auf der Ebene des Bundes oder eines Landes dann besonders sorgfältiger Überprüfung bedarf, wenn diese eine geschäftsbereichsübergreifende Speicherung ermöglichen. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit derartiger Dateien ist angesichts der gegenüber dem Strafverfahren geringeren Bedeutung des Bußgeldverfahrens besonders zu begründen. Deshalb soll diese Prüfung auf der Ebene des Verordnungsgebers vorgenommen werden. Sie kann aufgrund der Vielgestaltigkeit der betroffenen Sachgebiete nicht pauschal durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Satz 2 bestimmt dabei hinsichtlich des Inhalts der Rechtsverordnung, dass der Verordnungsgeber auch die maßgeblichen Entscheidungen über den Zweck der Datei, die Art der zu verarbeitenden Daten sowie den Kreis der verarbeitenden Stellen und die datenschutzrechtliche Verantwortung selbst treffen muss. In der Rechtsverordnung können aber auch weitere Bestimmungen hinsichtlich der Datei getroffen werden, beispielsweise können dort die Lösungsprüfungsfristen entsprechend § 489 StPO verkürzt oder können sogar feste Lösungsfristen aufgenommen werden.

Bereits aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen ergibt sich, dass bei der Errichtung von gemeinsamen Dateien durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein muss, dass für jede Stelle nur die Daten zugänglich sind, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Gemeinsame Dateien zeichnen sich gerade dadurch aus, dass die einzelne Stelle uneingeschränkten Zugriff nur auf die Daten hat, die für sie gespeichert sind. Die in der gemeinsamen Datei gespeicherten Daten anderer Stellen können nur unter den Voraussetzungen der Übermittlungsregelungen übermittelt werden (vgl. Löwe/Rosenberg-Hilger, StPO, 25. Aufl., 20. Lieferung, § 486 Rdnr. 7).

Satz 3 macht eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Errichtung gemeinsamer automatisierter geschäftsbereichsübergreifender Dateien einer Rechtsverordnung bedarf für den Fall, dass mehrere Stellen ihrerseits wieder in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind. Sieht das Landesrecht beispielsweise vor, dass die untere Baurechtsbehörde und die untere Naturschutzbehörde beide im Landratsamt angesiedelt sind und gehören beide Stellen, was wohl vielfach der Fall sein wird, den Geschäftsbereichen unterschiedlicher Ministerien an, bedarf die im Binnenbereich des Landratsamts erfolgende Errichtung einer gemeinsamen Datei für diese beiden Stellen nicht des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung. Unabhängig davon aber ist selbstverständlich auch deren Errichtung, wie die Errichtung anderer gemeinsamer Dateien auch, immer nur dann zulässig, wenn eine derartige gemeinsame Datei überhaupt erforderlich und auch sonst verhältnismäßig ist.

Satz 4 regelt die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung. Satz 5 ermächtigt die Bundesregierung bzw. die jeweiligen Landesregierungen zur Weiterübertragung ihrer Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf einzelne Ressorts.

Zu Absatz 4

Satz 1 1. Halbsatz bestimmt, dass die Übermittlung aus der Datei grundsätzlich nur an die zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Zwecke berufenen Stellen zulässig ist. Er erweitert – entsprechend § 487 Abs. 1 StPO – diese Zwecke zusätzlich um die Zwecke eines Gnadenverfahrens und der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen. Der 2. Halbsatz erklärt die Abwägungsklausel des § 49a Abs. 3 OWiG-E für entsprechend anwendbar, wonach eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Diese Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf JuMiG, BT-Drs. 14/4709, S. 21, rechte Spalte) soll bei der von Amts wegen erfolgenden Datenübermittlung aus Dateien grundsätzlich in gleichem Umfang Anwendung finden wie bei der Informationsübermittlung aus Akten. Für die Mitteilungen von Amts wegen entsprechend §§ 479 und 481 Abs. 1 Satz 2 StPO (also unter Beachtung von § 49a Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 OWiG-E) ergibt sich dies bereits aus der sinngemäßen Anwendung von § 487 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Satz 2 bestimmt, dass eine Übermittlung aus der Datei entsprechend § 487 Abs. 2 StPO zulässig ist, soweit sie nach den §§ 49a und 49b OWiG-E auch aus den Akten erfolgen könnte. Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die §§ 49a und 49b OWiG trotz ihrer Anknüpfung an die Regelungen der StPO eine eigenständige Regelung der Zulässigkeit der Übermittlung aus den Akten darstellen. Daher richtet sich die Beantwortung der Frage, ob eine Übermittlung über die durch die entsprechende Anwendung des § 487 Abs. 1 StPO erfassten Fälle hinaus entsprechend § 487 Abs. 2 StPO zulässig ist, nicht (allein) nach den Vorschriften der StPO, auf die § 487 Abs. 2 Satz 1 StPO verweist, sondern nach den §§ 49a und 49b OWiG-E.

Zu Absatz 5

Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten in Dateien bestimmt sich über die entsprechende Anwendung der Regelungen in § 489 StPO.

Absatz 5 sieht – wie § 489 Abs. 4 StPO – Höchstfristen vor, nach deren Ablauf die *Prüfung* der Löschung in jedem Fall zu erfolgen hat. Es erfolgt damit keine Vorgabe fester Löschungsfristen, da diese angesichts der Vielgestaltigkeit der gespeicherten Daten und der Unterschiedlichkeit der behördlichen Aufgaben nicht allge-

mein bestimmbar sind. Die Bestimmung der Fristen im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens kann auch in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 erfolgen.

Um der geringeren Bedeutung des Bußgeldverfahrens Ausdruck zu verleihen, ist die in § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bestimmte Prüfungsfrist auf die Hälfte gekürzt worden, bei Jugendliche betreffende Daten wurde die in § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StPO vorgesehene Frist von fünf Jahren auf zwei Jahre abgesenkt. In den Fällen des Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung ist die in § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StPO vorgesehene Frist von drei Jahren bei Erwachsenen auf zwei Jahre und bei Jugendlichen auf ein Jahr abgekürzt worden. Da § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StPO gemäß § 49c OWiG-E im Bußgeldverfahren „entsprechend“ anzuwenden ist, gilt dessen – nach Maßgabe des Absatzes 5 verkürzte – Frist auch im Falle der Rückgabe der Sache durch das Gericht an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 Satz 2 OWiG. Diese Rückgabe entspricht formell der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und kommt sachlich einer Einstellung des Verfahrens gleich (KK-Bohnert, OWiG, 2. Aufl., § 69 Rdnr. 124). Sie unterfällt, obwohl sie als Besonderheit des Ordnungswidrigkeitenverfahrens begrifflich keine „Einstellung des Verfahrens“ im Sinne der StPO-Regelung ist, damit gleichwohl dem Bereich der entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift. Da die Speicherung personenbezogener Daten von zur Tatzeit Strafunmündigen für Zwecke künftiger Straf- oder Bußgeldverfahren durch Absatz 2 Satz 3 völlig ausgeschlossen ist, bedarf es insoweit keiner Anpassung der in § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO genannten Frist.

Zu § 49d (Mitteilungen bei Archivierung mittels Bild- und anderen Datenträgern)

Die Vorschrift bestimmt, wie Akteneinsicht gewährt werden kann bzw. wie Auskünfte aus den Akten oder andere Mitteilungen erteilt werden können, wenn die Verwaltungsbehörde die Akten nach Abschluss des Verfahrens nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen hat. In diesem Fall ist ein Ausdruck des Datenträgers zu übermitteln. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Person oder Stelle, der nach den Bestimmungen des § 49b OWiG-E, aber auch über die Verweiskette der §§ 49a Abs. 1 Satz 2 OWiG-E, 479 Abs. 3, 477 Abs. 1 StPO nach § 49a OWiG-E Daten aus Bußgeldverfahren übermittelt werden, diese ohne besondere technische Hilfsmittel wahrnehmen kann. Die Vorschrift orientiert sich

hierbei an der Regelung in § 299a ZPO. Die Konkretisierung der in der Vorschrift angesprochenen ordnungsgemäßen Grundsätze, deren Wahrung Voraussetzung einer Gewährung von Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft im Falle der Übertragung auf Datenträger und damit mittelbar Voraussetzung der Zulässigkeit dieser Übertragung selbst ist, kann – wie bei § 299a ZPO – durch Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Die Regelung des § 49d enthält keine Aussage zur Frage der elektronischen Aktenführung im laufenden Verfahren bzw. des elektronischen Geschäftsverkehrs insgesamt. Ob und inwieweit hier Regelungsbedarf besteht, bleibt einer Überprüfung im Zusammenhang mit anderen Verfahrensordnungen, insbesondere der StPO, vorbehalten.

Zu Nummer 5 (§ 69 Abs. 3)

Durch die Neufassung von Satz 2 wird klargestellt, dass auch im Hinblick auf die Akteneinsicht des Betroffenen nach dem durch das Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) eingefügten § 49 Abs. 1 eine Entscheidung und ggf. Gewährung vor Übersendung der Akten von der Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Ebenso wie bei der Akteneinsicht des Verteidigers gilt, dass eine frühzeitige Akteneinsicht dazu beitragen kann, das Verfahren bereits auf Ebene der Verwaltungsbehörde zu erledigen (vgl. BT-Drs. 10/2652, S. 18 linke Spalte).

Zu Nummer 6 (§ 133 Abs. 5)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Dateien. Sie orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in Art. 6 des StVÄG 1999 (§ 9 EGStPO).

Zu Artikel 2 – Änderung der Strafprozeßordnung (§ 479 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 479 Abs. 1 StPO stellt – spiegelbildlich zu § 49a Abs. 1 Satz 1 OWiG-E – klar, dass im Strafverfahren angefallene, für das Bußgeldverfahren relevante Erkenntnisse den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und Gerichten (also Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und die nach § 53 OWiG tätigen Behörden des Polizeidienstes, vgl. *Begründung zu § 49a Abs. 1 OWiG-E*) übermittelt werden dürfen. Dies

ermöglicht z. B. die Weitergabe von Erkenntnissen über einen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aufgedeckten erheblichen Kartellverstoß an die soweit zuständigen Verwaltungsbehörden. Es handelt sich wiederum um eine bereichsspezifische Sonderregelung gegenüber § 17 Nr. 1 EGGVG.

Die Befugnis zur Übermittlung für Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen ergibt sich bereits aus § 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO, der generell „Entscheidungen in Bußgeldsachen“ erfasst.

Zu Artikel 3 – Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (§ 78 Abs. 4)

Die Ergänzung überträgt die durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 für das Strafverfahren vorgegebene Regelung, wonach sich die Datenverwendung für Forschungszwecke nach einer Übermittlung der Sozialdaten an Gericht oder Staatsanwaltschaft nach den Forschungsklauseln der dortigen Verfahrensregeln richten (Art. 2 des StVÄG 1999 vom 2. August 2000, BGBl. I S. 1253), auf das Bußgeldverfahren, für das ohnedies die Forschungsklauseln des Strafverfahrens sinngemäß gelten.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten (zur Übergangsregelung für bestehende Dateien s. o. Art. 1 Nr. 6).